

Allgemeine Geschäftsbedingungen der messeffekt GmbH

Stand: 04.10.2019

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der messeffekt GmbH – nachstehend Auftragnehmer genannt – und dem Auftraggeber.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Soweit der Auftraggeber hiergegen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer keinen schriftlichen Widerspruch erhebt, gelten die Änderungen als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

(3) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Insoweit haben abweichende oder widersprechende Bedingungen nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in Schriftform anerkannt worden sind.

§ 2 Vertragsgegenstand

Grundlage der Zusammenarbeit der Parteien ist eine entsprechende individualvertragliche Vereinbarung. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, wird im Rahmen der Geschäftsbeziehungen kein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg geschuldet.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Auftragnehmer dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung von Waren an den Auftraggeber oder durch Erbringung einer Dienstleistung erfolgen.

(3) Der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Auftragnehmers, so dass der Auftragnehmer im Falle der Nichtbelieferung ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten kann. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird in einem solchen Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird dem Auftraggeber unverzüglich zurückerstattet.

(5) Die Angaben in Prospekten, Werbeaussagen etc. zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Vertragsdauer bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Die Vertragsdauer bestimmt sich bei Werkverträgen, Dienstverträgen und Mietverträgen nach der jeweiligen individualvertraglichen Vereinbarung.

(2) Vorbehaltlich individualvertraglicher Vereinbarungen können Verträge im Sinne des Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

(3) Die Kündigung vor Beginn des Vertrages ist ausgeschlossen. Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist ausnahmsweise möglich, wenn offensichtlich ist, dass eine Partei ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach der jeweiligen individualvertraglichen Vereinbarung

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Ferner steht dem Auftragnehmer für jede Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von 8,00 € zu. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass dem Auftragnehmer kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Pauschale. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Erzeugungs-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(4) Alle Preise des Auftragnehmers verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Überlassene Unterlagen

Der Auftragnehmer behält sich an allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Plänen, Kalkulationen, Konzepten, etc., sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände dürfen Dritten vorbehaltlich ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind diese Gegenstände unverzüglich an diesen herauszugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 7 Nutzungsrecht an Software und Daten

(1) Dem Auftraggeber wird ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der mitgelieferten Software eingeräumt. Die Software darf nur im gesetzlichen zulässigen Umfang vervielfältigt oder bearbeitet werden.

(2) Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt die erhobenen Daten – soweit diese nicht personenbezogen sind – in anonymisierter Form, also ohne Bezug zum Auftraggeber – auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrags mit dem Auftraggeber für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 8 Fristen und Termine

Die vom Auftragnehmer genannten Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich in Schriftform als verbindlich vereinbart werden. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, beginnen ausdrücklich in Schriftform vereinbarte Fristen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Der Lauf der Frist beginnt jedoch nicht, bevor der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten (wie z.B. der gegebenenfalls vereinbarten Pflicht zur Freigabe der Durchführung oder etwaigen Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses) nachgekommen ist. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonst vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ereignissen; endsprechendes gilt für vereinbarte Termine.

§ 9 Teilleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen, es sei denn dem Auftraggeber sind die Teilleistungen nicht zumutbar.

§ 10 Besonderheiten bei Verkauf von Anlagen, Geräten und Zubehör

(1) Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, mit Aufstellung oder Montage auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Aufstellung oder Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Ablieferung der Ware bzw. Weigerung der Annahme der Ware auf den Auftraggeber über.

(2) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung iHv 0,5 % des ausstehenden Rechnungsbetrags pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und der weiteren gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage) gelten die gesetzlichen

Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Auftragnehmer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen,

(9) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Soweit zumutbar ist der Auftragnehmer anzufragen, ob er den Mangel kurzfristig beseitigen kann. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 12 Monate ab Ablieferung bzw. Aufstellung oder Montage.

§ 11 Besonderheiten bei Vermietung von Geräten und Zubehör

(1) Das jeweilige Mietobjekt steht im Eigentum des Auftragnehmers und darf ausschließlich für den vereinbarten Mietzweck verwendet werden. Die Mietsache darf weder veräußert, verpfändet noch weitervermietet werden. Es ist ferner nicht gestattet, technische Änderungen und Eingriffe an dem Mietobjekt vorzunehmen.

(2) Bei unberechtigter Weitervermietung des Mietobjektes kann der Auftragnehmer das durch die Weitervermietung Erlangte vom Auftraggeber herausverlangen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Beschädigung und Verlust von gemieteten

Gegenständen, eine Feuerversicherung sowie eine Wasserschadensversicherung jeweils mit angemessenem Deckungsschutz zugunsten des Auftragnehmers abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

(4) Der Auftraggeber wird das jeweilige Mietobjekt nebst sämtlichen Zubehörteilen schonend und pfleglich behandeln.

(5) Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten für die Reparaturen bzw. Erneuerungen des Mietobjektes einschließlich des Zubehörs die durch den Mietgebrauch veranlasst werden; diese Maßnahme führt ausschließlich der Auftragnehmer durch.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses vollständig zurückzugeben bzw. den Aus- und Abbau aber auch Überprüfungen und Reparaturen während der Mietzeit zu dulden.

(7) Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Auftragnehmers, so haftet der Auftraggeber auch für den Schaden, den der Auftragnehmer dadurch erleidet, dass er das Mietobjekt nach Rückgabe nicht oder nur billiger vermieten kann (Mietausfallschaden). Wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die Rückgabe des Mietobjektes verzögert, so haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für alle Schäden aus der Verzögerung der Rückgabe, wobei der Auftraggeber vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mindestens die nach diesem Vertrag geschuldete Miete als Nutzungsentgelt schuldet.

(8) Als Mietzeit gelten auch Versand/Transport zum Auftraggeber und vom Auftraggeber zurück zum Auftragnehmer.

§ 12 Besonderheiten bei Werkverträgen

(1) Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich mitteilen.

(b) Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Abnahmeprüfung durch.

(c) Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

(d) Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und im Abnahme- und Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Anlagen, Geräte, Arbeitsplätze u.a. zur Verfügung.

(e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

(f) Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.

Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler.

(g) Der Auftraggeber ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

(h) Am Ende der Abnahmeprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

(i) Scheitert die Abnahme, wird der Auftragnehmer die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Scheitert die Abnahme ein weiteres Mal, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

(4) Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

(6) Die vom Auftragnehmer überlassene Anlage entspricht im Wesentlichen der Produkt- /Werkbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(7) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im

Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(8) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit Abnahme der Leistung. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

(10) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern reicht der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung des Auftragnehmers für Mängelansprüche unberührt.

(11) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

(12) Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

(13) Das Kündigungsrecht nach §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 13 Haftung, Verjährung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die eine Haftung aus ProdHaftG begründen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, und ferner nicht, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

(2) Die vom Haftungsausschluss ausgenommenen Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben gelieferten Waren im Eigentum des Auftragnehmers.

§ 15 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist während der gesamten Vertragsbeziehung dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Ausführung der vereinbarten Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem

Auftraggeber erst nachträglich bekannt werden. Stets notwendige Unterlagen sind Anlagen- und Schaltpläne sowie Fließbilder.

(2) Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen sowie mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(3) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten, verliert er seinen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Leistung. Die Pflicht des Auftraggebers zur Gegenleistung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der jeweils gültigen Fassung der Datenschutzerklärung enthalten, siehe www.messeffekt.de

§ 17 Sonstiges

(1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers aus einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Unter Kaufleuten gilt als Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

(3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die jeweils nichtige oder unwirksame Bestimmung soll durch die ersetzt werden, die dem ursprünglich gewollten und den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ohne den übrigen Vereinbarungen zuwider zu laufen.